

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1904)
Heft: 5

Artikel: "Die Frau gehört ins Haus!"
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-327404>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ganz einig ist. Diese Frauenkurse wurden im Jahre 1878, dank den Bemühungen des Historikers Bestuschew-Riumin und einiger anderer aufgeklärter Männer eröffnet. Aus kleinen und bescheidenen Anfängen hat sich ein stattliches Unternehmen entwickelt. Die Liegenschaften, die Lelirsammlungen und die Kapitalien der »Gesellschaft zur Unterstützung der höheren Frauenkurse« in Petersburg übersteigen den Gesamtwert von zwei Millionen Rubel, die ausschliesslich den Beiträgen von Privatleuten entstammen. Von Seiten der Regierung- und der Stadtkommune geniesst das Unternehmen einen Zuschuss von nur 6000 Rubel. Im Frühjahr 1903 absolvierten 181 Frauen die Anstalt, die sich in eine historisch-philologische, eine mathematische und eine physiko-chemische Fakultät gliedert. Im ganzen haben 2217 Frauen die höheren Frauenkurse seit ihrem Bestehen absolviert. Aus dieser Zahl haben 53 viele Abhandlungen wissenschaftlichen Inhalts publiziert, eine hat ein Lehrbuch der Differential- und Integralrechnung geschrieben, das mehrere Auflagen erlebt hat. Fast die Hälfte aller Abiturientinnen sind auf pädagogischem Gebiete tätig; ungefähr drei Viertel sind verheiratet, wodurch aufs gründlichste jenes volkstümliche Vorurteil widerlegt wird, dass die höhere Frauenbildung dem Prinzip der Familie zuwiderlaufe; 36 setzen ihre Studien an Universitäten fort oder arbeiten in Observatorien und Laboratorien, 86 haben sich dem ärztlichen Berufe gewidmet, aber nur 11 der Landwirtschaft, obgleich gerade dieser Zweig des Erwerbslebens in Russland einer der zugänglichsten ist und der Frauennatur besser als mancher andere zusagt.

Aehnliche höhere Frauenkurse, die ihr Dasein der Privatiniziativ verdanken, bestehen in Moskau, Kiew, Kasan und Charkow. Ausserdem wird an den Regierungsanstalten den Frauen, die sich der Medizin oder dem Lehrfache widmen wollen, Gelegenheit gegeben, sich auszubilden. Berücksichtigt man ferner die grosse Anzahl von Russinnen, die namentlich die Hörsäle der schweizerischen Universitäten füllen, so muss der unparteiische Beobachter diesem mächtigen idealen Zuge der russischen Frauenseele Bewunderung zollen.

„Die Frau gehört ins Haus!“

Wir finden im »Anzeiger von Uster« folgende Notiz:

Uster. Der von der »Union für Frauenbestrebungen in Zürich« auf letzten Sonntag im hiesigen Sekundarschulhause veranstaltete öffentliche Vortrag des Fräulein K. Honegger aus Zürich über Frauenstimmrecht war von ca. 30 Zuhörerinnen besucht. Die Vortragende postulierte für ein Mal die Einführung des Frauenstimmrechtes auf dem Gebiete von Kirche, Schule und Armenwesen.

Die Frauen Dr. Ritter und Senn-Weilenmann nahmen gegen das Frauenstimmrecht Stellung und betonten mit Nachdruck, dass die Frau ins Haus gehöre, wo sie in der Erziehung der Kinder eine schöne und heilige Aufgabe erfülle; die Frau könne auch heute schon auf dem Gebiete der Schule und des Armenwesens mit Erfolg wirken und finde bei allen rechten Männern, wie bei den Behörden Verständnis und Unterstützung.

»Allen rechten Männern« werden die besonnenen Worte der Frauen Ritter und Senn gefallen.

Unmittelbar nach der vorstehenden Notiz aber lesen wir im »Anzeiger von Uster« folgendes »Eingesandt«:

Der Frauenverein Kirchuster hat sich die schöne Aufgabe gestellt, einen Kochkurs zu veranstalten und wird letzterer von einer erfahrenen und sich in verschiedenen Bezirken als sehr tüchtig erwiesenen Kursleiterin, Fräulein Schellenberg von Russikon, erteilt.

An der Sitzung des Frauenvereins Kirchuster, an welcher dieser Kurs beschlossen wurde, haben wohl die Frauen Dr. Ritter und Senn-Weilenmann nicht teilgenommen, sonst würden sie sicherlich gegen die Anstellung einer *Wanderlehrerin* protestiert und mit Nachdruck betont haben, »dass

die Frau *ins Haus* gehöre, wo sie in der Erziehung der Kinder eine schöne und heilige Aufgabe erfülle...*

Die ganze Hohlheit der Phrase von der Frau, die *ins Haus* gehört — wie viele, die sie im Munde führen, rennen mit Wonne in jedes Kaffeekränzchen und zu jedem Gesellschaftsabend, zu dem sie eingeladen werden! — und die Inkonsistenz, die sich so viele derer zu Schulden kommen lassen, welche die Frau *ins Haus* bannen, hat vor elf Jahren Frau Dr. juris *Emilie Kempin-Spyri* im »Frauenrecht«, das damals als Beilage zur »Zürcher Post« erschien, in einem prächtigen Aufsatz dargestellt. Wenn wir diesen heute reproduzieren, so geschieht es nicht nur, weil uns die Frauen Ritter und Senn in Uster dazu anregen, sondern auch aus dem Wunsch heraus, das Andenken an eine vom Schicksal schwer heimgesuchte Kämpferin für der Frauen Recht wachzuhalten. Dr. Emilie Kempin schrieb 1893 über »Die Frau im öffentlichen Leben«:

Allgemein bekannt ist, dass die Frauen in den Vereinigten Staaten von Amerika eine ganz andere, viel bessere Stellung einnehmen als die Frauen der europäischen Nationen. Man hat diese Tatsache vielfach den jugendlichen Sprüngen der Columbia zuschreiben und sie darum als zur Vergleichung mit unseren Zuständen ganz ungeeignet bezeichnen wollen. Nichts ist verkehrter als solche Argumentation. Die heutige Stellung der Frauen in Amerika ist das Resultat langer Kämpfe gegen das Monopol der Männer einerseits und der unermüdlichen Arbeit und Energie der Frauen anderseits. Die Frauen der amerikanischen Union, welche heute in allen öffentlichen Angelegenheiten mitreden und mittaten, haben gearbeitet, nicht nur nach aussen, auch an sich selbst. Und dadurch haben sie es zuwege gebracht, dass alle Gebiete menschlichen Schaffens heute direkt oder indirekt von ihnen beeinflusst werden. Nur dadurch haben sie es erreicht, dass sie von den Männern als Mitarbeiterinnen nicht nur geduldet, sondern gesucht und anerkannt werden. Sie tagen mit den Männern über Fragen des öffentlichen Wohls, sie gründen mit ihnen Schulen, Spitäler, Mädchenherbergen, Auskunftsbüro, Rechtsschutzvereine, sie bringen alle öffentlichen Fragen zur Besprechung, sie suchen die schlechten Stadtverwaltungen durch private Anstrengungen zu verbessern, sie reinigen die Strassen, sie verbessern die Gesetze, sie sprechen in der Schulverwaltung mit, sie machen Stimmung für alles und jedes in Wort und Schrift. Konstatiertermassen hat diese rast- und selbstlose Tätigkeit der Frauen auf Politik, Rechtsprechung, Schule, Handel und Gewerbe den wohl-tätigsten Einfluss ausgeübt. Die Männer selbst anerkennen es dankbar, dass ihr ganzes Gebahren, ihr Handel und Wandel durch die Mitarbeit der Frauen von vielen Schlacken gereinigt worden und immer mehr veredelt wird.

Auch bei uns, in der kleinen Schwesterrepublik, wäre ein solcher Veredlungsprozess wohl angebracht. Das Parteigetriebe, das Cliquenwesen, das gegenseitige Vertuschen, das freundschaftliche Totschweigen ist unter unserer Männerwelt ausserordentlich ausgeartet. Wenige unter ihnen haben den Mut, Uebelstände unseres öffentlichen Lebens offen zu rügen; die meisten fürchten, unpopulär zu werden oder den Anhang, der sie auf den gewünschten Sessel erhebt, zu verletzen. Auch die ausserhalb der Politik stehenden haben ihre Götzen, denen sie Ueberzeugung, Mannesmut und Landeswohlfahrt zum Opfer bringen. So kommt es, dass das Volk nicht als eine starke Einheit sich selbst regiert, sondern von einer Unzahl kleiner Kotereien regiert wird.

Unter solchen Umständen tut die Mitbetätigung der Frauen im öffentlichen Leben not. Wir brauchen ihren sittlicheren, reinigenden Einfluss allerorts; denn sie jagen nicht nach Aemtern, sie dürfen nicht nach politischem

Rühm, sie lassen sich von den Kumpanen im Wirtshaus nicht beschwatschen; die Frauen urteilen und handeln noch so, wie Recht und Moral ihrem Gewissen vorschreiben, und scheuen sich nicht, gegebenen Falls auch Eiterbeulen des sozialen Körpers anzufassen.

Möchte doch die jetzige Generation es noch erleben, dass durch die gemeinsame Arbeit von Mann und Frau, durch die glückliche und notwendige Vereinigung der männlichen und weiblichen Kräfte und Anlagen wie im Familienleben so auch im Staatshaushalt die Früchte gezeitigt werden, welche wir zu unserem Volksglück bedürfen. Dies zu erreichen, liegt in der Hand der Frauen selbst. Man will etwa gegen eine grössere Beteiligung der Frauen an öffentlichen Angelegenheiten ins Feld führen, die Frau gehöre ins Haus, dort sei ihr Beruf. sie könne unter keinen Umständen ihrer Familie die Stunden entziehen, welche sie bei allfälliger Mitarbeit in ausserhäuslicher Beschäftigung aufwenden müsste. Allein dieser Einwand ist heute glänzend widerlegt.

Die mit Hülfe von Bundessubsidien gefertigte Statistik der schweizerischen Frauenvereine in der Schweiz hat ergeben, dass unsere Frauen längst in ungeahnter Weise ausser dem Hause tätig waren und noch sind.

Es ist unangebracht, fernerhin den studierenden und erwerbenden Frauen immer und immer wieder das Muster unserer guten Schweizer Hausfrauen, die sich niemals ausser die engste Sphäre ihres Hauses wagen sollen, zur Nachahmung vorzuhalten; haben doch diese Musterhausfrauen längst in 3416 (!) Vereinen philanthropischer Natur ausser dem Hause gearbeitet. Rechnet man im Durchschnitt pro Verein nur vier Sitzungen jährlich, an denen sich 20 Mitglieder beteiligt haben und die Dauer jeder Sitzung auf bloss drei Stunden, ferner pro Verein jährlich nur sechs Vorstandssitzungen mit je drei anwesenden Vorstandsmitgliedern und dreistündiger Dauer und endlich pro Verein und Jahr nur zwei Kommissionssitzungen mit zwei anwesenden Mitgliedern und zweistündiger Dauer, so ergibt sich, dass die gemeinnützige Tätigkeit der Frauen in der Schweiz, also die Tätigkeit der Frauen ausser dem Hause — in der Schweiz allein — gleich ist 103,163 zehnstündigen Arbeitstagen! Oder, es könnten jährlich 300 Schweizermädchen von morgens 7 bis abends 7 Uhr berufsmässig studieren, wenn sie die Zeit aufwenden wollten, welche die Hausfrauen unserer 3 Millionen starken Bevölkerung jetzt schon in ausserhäuslicher Tätigkeit verbringen. Bedenkt man aber, dass die Arbeit dieser 3416 Frauenvereine von Halbleit nicht freizusprechen ist, dass alles, was da geleistet wird, viel erspriesslicher im Verein mit den Männern unternommen würde, dass alle diese Wohltätigkeit und Gemeinnützigkeit besser zentralisiert würde, dass sie überhaupt viel besser in den Gemeinde- und Staatsorganismus, wenn nicht eingegliedert, so doch in etwelchen organischen Zusammenhang gebracht würde, so will es uns bedenken, unsere Frauen hätten Zeit genug, sich der öffentlichen Angelegenheiten anzunehmen und zwar ohne dass der Wohlfahrt des Hauses dadurch Abbruch getan würde.

Vor allem aber müssen die Frauen ihre eigenen Angelegenheiten in die Hand nehmen und zwar zunächst die Schulsachen. Die Auffassung, dass ganze Mädchen Schulen ausschliesslich unter der Kontrolle von Männern stehen, ist allzu naiv, um einer Widerlegung wert zu sein. Sobald die Frauen nur ernstlich wollen, wird man ihnen die Konzession machen müssen, dass neben den Herren Schulpflegern einige Schulpflegerinnen sitzen. Mit den paar Arbeitsvorsteherinnen und den vereinzelten Damen in der einen oder andern Aufsichtskommission ist es nicht getan. Es gibt Schulfragen, die nie vor ein Arbeitsschulkomitee und nie vor die Aufsichtskommission kommen und die von Männern allein nicht richtig gelöst werden können.

Ferner brauchen wir Frauen in die Armenpflege; aber auch da genügt es keineswegs, die Frauen bloss zu Armenbesuchen zu delegieren, ihr gemeinnütziges Wirken soll sich mit dem der Männer in der ganzen Verwaltung vereinigen.

Aber nicht nur das. Die Zeit muss auch kommen, wo Frauen in Justizpflege tätig sind. Vor allem in Vormundschafts- und Ehesachen. Es ist eine Anomalie, dass die Verhältnisse von Witwen, Waisen und Ehefrauen ausschliesslich von Männern beurteilt werden. Viel Unrecht geschieht den Frauen, weil die männlichen Richter nicht in der Lage sind, die Frauenverhältnisse richtig zu beurteilen. Mehr und mehr gelangt der Gedanke zum Durchbruch, dass die Verhältnisse der Einzelnen von Leuten des gleichen Standes und Gewerbes, also des gleichen Gesichtskreises beurteilt werden sollen. Nun denn — es wird stetsfort behauptet, Charakteranlagen und Temperament der Frauen seien so ganz verschieden von denen der Männer, die Frauen seien so ganz besondere Geschöpfe, ist es denn nicht billig, dass die Verhältnisse dieser besonders gearbeiteten, besonders veranlagten der Beurteilung von Personen der gleichen Art und gleichen Eigentümlichkeit unterstellt werden? Und wäre es denn etwas so Ungeheuerliches, wenn familienrechtliche Streitfragen zuerst vor ein Forum von Männern und Frauen kämen und das Gericht auf Grund der Anträge und Gutachten dieses gemischten Kollegiums entschiede?

Echo der Zeitschriften.

„*Die Frau*.“ (Januar 1904.) In einem Aufsatz: „*Die Frauenbewegung und das Recht auf die Mutterschaft*“ warnt Helene Lange davor, Theorien aufzustellen, wie sie in Ruth Brés Broschüre formuliert sind, und die denen der freien Liebe verzweifelt ähnlich sehen, denn dadurch wurde die ganze Frauenbewegung aufs äusserste diskreditiert. Wenn Ruth Bré glaubt, mit dem »Recht auf die Mutterschaft« alle moralischen und sozialen Schäden unserer Zeit heilen zu können, so beweist das nur, wie wenig tiefe sie noch in die grossen socialethischen Probleme eingedrungen ist, die sicher nicht von *einem* Punkte aus gelöst werden können. Man könnte also ihre Broschüre mit Stillschweigen übergehen, wenn sie nicht eine ganze Richtung repräsentierte, die sich immer wieder an die Frauenbewegung herandrängen möchte und die diese entschieden zurückweisen muss. Die Frauen dieser Richtung erheben ganz besonderen Anspruch darauf, die wahren Vertreterinnen der mütterlichen Instinkte zu sein, ein besonders entwickeltes Muttergefühl zu besitzen. Mit welchem Recht? Denkt die »freie Frau« an die Zukunft ihres Kindes, hat sie sein Wohl im Auge, wenn sie, deren Ehe nur dauerl., »so lange es ihrem Bedürfnis entspricht«, ihm die Möglichkeit entzieht, in der Familie aufzuwachsen, unter der Leitung von Vater und Mutter sich heranzubilden? Die rechte Mutterliebe denkt einzig an das Glück ihres Kindes, seine Zukunft will sie sichern, nicht die eigene. Und der Frauenbewegung darf nur eines massgebend sein: das Glück der kommenden Generation. — Dr. Ernst Goldmann erörtert die Frage: „*Darf ein Ehemann die Briefe seiner Frau öffnen?*“ vom juristischen Standpunkt aus. Das Gesetz sieht nur für das *vorsätzliche und unbefugte Öffnen* eines Briefes Strafe vor. Es gibt also Fälle, wo das Eröffnen eines Briefes, der an eine dritte Person adressiert ist, erlaubt ist, dazu gehören die Fälle, wo die staatlichen Organe zur Verletzung des Briefgeheimnisses legitimiert sind, oder wo der Betreffende nur als Stellvertreter des Adressaten handelt, oder wo ihm durch die Erziehungsgewalt, die ihm gegeben ist, das Recht zur Briefkontrolle kommt. Dass dem Ehemann ein solches Erziehungsrecht gegenüber seiner Frau nicht zusteht, geben auch die Juristen zu, die ihm gleichwohl die Befugnis zuerkennen, die Briefe seiner Frau zu öffnen und zu lesen. Sie gründen dieses Recht auf das »vom Gesetz gewollte Uebergewicht des Mannes in der Ehe.« Aber kein Paragraph des bürgerlichen Gesetzbuches schützt diese Ansicht, und jedenfalls könnte ein solches Recht, auch wenn es sich aus einem Paragraphen heraus konstatieren liesse, nur ein gegenseitiges sein, wonach dann also auch die Frau die Briefe des Mannes öffnen dürfte. Es sprechen aber sehr wichtige Erwägungen dagegen, den Ehegatten dieses Recht einzuräumen, ganz besonders die Rücksicht auf die dritte Person, die den Brief geschrieben. — Es steht also von Gesetzes wegen dem Ehemanne kein Recht zu, die Briefe seiner Frau zu öffnen, und wie in Deutschland, verhält es sich in den meisten anderen Staaten. Nur das spanische Gesetz ermächtigt den Ehemann ausdrücklich zur Brieföffnung. In Frankreich gibt es kein Strafgesetz gegen die Ver-